

Baubeschreibung / Vorbemerkungen mit allgemeinen und technischen Angaben

Projekt G.016178199

Erneuerung Gleis 202, 203, 211, 212, 231, 252

Weichenverbindung W122-124

Weichenverbindung W315-316

Weichenverbindung W309-310

Weichenerneuerung W120, 121, 122, 124, 125, 155, 156, 157, 158, 318, 319

Erneuerung Prellbock Gleis 231

DB InfraGO AG

Region Süd

Projektmanagement Oberbau und Ausrüstungstechnik (I.IA-S-P 3)

Sandstraße 38-40

90443 Nürnberg

Inhaltsverzeichnis

A.	Projektübersicht	5
B.	Angaben zur Baustelle und Ausführung	8
0.1	Angaben zur Baustelle	8
0.1.1	Lage der Baustelle	8
0.1.2	Besondere Belastungen	8
0.1.3	Vorhandene Anlagen.....	9
0.1.3.1	Hindernisse und bauliche Anlagen der DB AG	9
0.1.3.2	Kabel und Leitungen Dritter	9
0.1.3.3	Angaben zur Strecke / zu den Strecken.....	9
0.1.3.4	Oberbau	10
0.1.4	Verkehrsverhältnisse auf der Baustelle.....	11
0.1.5	Freizuhaltende Flächen.....	11
0.1.6	bleibt frei.....	11
0.1.7	bleibt frei.....	11
0.1.8	Lage und Ausmaß dem AN überlassener Flächen	11
0.1.9	Baugrund.....	16
0.1.10	Bleibt frei	16
0.1.11	Bleibt frei	16
0.1.12	Besondere Vorgaben für die Entsorgung.....	16
0.1.13	Schutzgebiete oder Schutzzeiten.....	16
0.1.14	Schutzmaßnahmen	17
0.1.15	bleibt frei.....	17
0.1.16	bleibt frei.....	18
0.1.17	Hindernisse	18
0.1.18	Kampfmittel	18
0.1.18.1	Kampfmittelfreimessung.....	18
0.1.19	Baustellenverordnung	19
0.1.20	Auflagen Dritter	19
0.1.21	bleibt frei.....	19
0.1.22	Vorarbeiten des AG.....	19
0.1.23	Arbeiten anderer Unternehmer.....	19
0.2	Angaben zur Ausführung	20
0.2.1	Bauablauf	20
0.2.2	Erschwernisse	20
0.2.3	Vorgaben aus dem SiGe-Plan.....	21
0.2.4	Sicherungsmaßnahmen (gem. DIN 18325 0.2.7).....	21
0.2.4.1	Sicherung der Baustelle gegen Gefahren aus dem Bahnbetrieb und bauaffine Dienstleistungen - Durchführung durch AG.....	21

0.2.4.2	Sicherung der Baustelle gegen Gefahren aus dem Bahnbetrieb und bauaffine Dienstleistungen – Durchführung durch AN.....	21
0.2.5	Kontaminierte Bereiche	23
0.2.6	Besondere Anforderungen an Baustelleneinrichtungen	23
0.2.7	Besondere Anforderungen an Gerüste	23
0.2.8	Mitbenutzung fremder Einrichtungen	23
0.2.9	Vorhaltung für andere Unternehmer.....	23
0.2.10	bleibt frei.....	23
0.2.11	bleibt frei.....	23
0.2.12	bleibt frei.....	24
0.2.13	Eignungs und Gütenachweise.....	24
0.2.13.1	Eignungs- und Gütenachweise für zugelieferte mineralische Ersatzbaustoffe (MEB) und Bodenmaterial.....	24
0.2.14	Umgang mit aufarbeitungsfähigen Stoffen	25
0.2.15	Abfallmanagement von Bau- und Abbruchabfällen	25
0.2.15.1	Entsorgung durch den Auftraggeber / Zuführungskonzept	26
0.2.15.1.1	Entsorgungs- und Zuführungskonzept	26
0.2.15.1.2	Handhabung von Bodenaushub und Bauabfällen	26
0.2.15.1.3	Deklarationsanalytik	28
0.2.16	Materialbeistellung durch Auftraggeber.....	29
0.2.17	Materialliefer- und Abfuhrplan	29
0.2.18	Leistungen für andere Unternehmer	30
0.2.19	Zusammenwirken mit anderen Unternehmern	30
0.2.20	bleibt frei.....	30
0.2.21	bleibt frei.....	30
0.2.22	bleibt frei.....	31
0.2.23	Betriebliche Angaben (gem. DIN 18325 0.2.3 und 18325 0.2.5).....	31
0.2.24	Oberleitung (gem. DIN 18325 0.2.6)	31
0.2.25	Ausführung Bettungsarbeiten (gem. DIN 18325 0.2.16)	31
0.2.26	Ausführung Rand- und Rangierwegarbeiten	32
0.2.27	Ausführung Planumsverbesserung	32
0.2.28	Ausführung Entwässerungseinrichtung.....	32
0.2.29	Arbeiten im Tunnel (gem. DIN 18325 0.1.6).....	32
0.2.30	Arbeiten an Signalanlagen	32
0.2.31	Arbeiten Rückstromführung, Bahnerdung, Potenzialausgleich	32
0.2.32	Gleis-/Bauvermessung und Lichtraummessung.....	32
0.2.32.1	Absteckung	33
0.2.32.2	Abnahmevermessung	33
0.2.32.3	Lichtraummessung (und Engstellendokumentation)	33
0.2.33	Ergänzende Ausführungsbestimmungen	34

0.3	Einzelangaben bei Abweichungen von den ATV	35
0.4	Einzelangaben zu Nebenleistungen und besonderen Leistungen	35
0.4.1	Nebenleistungen	35
0.4.2	Besondere Leistungen	35
0.5	Technische Bearbeitung	35
0.5.1	Ausführungsunterlagen	35
0.5.2	Bestandsunterlagen und Dokumentation	35
0.5.3	Bauzeitenplan (Konkretisierung zu BVB 16.2)	35

Alle Regelungen dieser Baubeschreibung/Vorbemerkungen sind bei der Preisbildung zu berücksichtigen.

A. Projektübersicht

Bauabschnitt Nr.:	Bezeichnung / Leistungsschwerpunkte
20, 30, 40, 50	Vorarbeiten: G.016178199 • Erstellen Bauablaufplan • Erstellen Liefer- & Abfuhrplan • Herstellen Baustelleneinrichtung • Vorbereiten von BE-Flächen • Messarbeiten • Ggf. herstellen von Eingleisstellen • Schaffen von Baustellenzufahrten • Vorarbeiten von Montagegleisen • Weichenmontage • Vegetationsarbeiten • Kabeleinweisung
20	Hauptarbeiten: G.016178199 • GE Gl. 211 • Neu: W14K 686a-54-1539-B70 • Vollständige Bettungserneuerung (konventionell) • Herstellung Randweg • GE Gl. 212 • Neu: W14K 686a-54-1539-B70 • Vollständige Bettungserneuerung (konventionell) • Herstellung Randweg • WE W155 • Neu: EWR 54-300-1:9-BB0 • Vollständige Bettungserneuerung (konventionell) • Gleiserneuerung (Anschlussjoche): 23m • WE W156 • Neu: EWR 54-300-1:9-BB0 • Vollständige Bettungserneuerung (konventionell) • Gleiserneuerung (Anschlussjoche): 30m • WE W157 • Neu: EWL 54-300-1:9-BB0 • Vollständige Bettungserneuerung (konventionell) • Gleiserneuerung (Anschlussjoche): 20m • WE W158 • Neu: EWL 54-300-1:9-BB0 • Vollständige Bettungserneuerung (konventionell) • Gleiserneuerung (Anschlussjoche): 15m

30	• GE Weichenverbindung W122-124 • Neu: W14K 686a-54-1539-B70 • Vollständige Bettungserneuerung (konventionell) • WE W120 • Neu: EWL 54-500-1:12-BB0 • Vollständige Bettungserneuerung (konventionell) • WE W121 • Neu: EWR 54-500-1:12-BB0 • Vollständige Bettungserneuerung (konventionell) • Erneuerung Weichenverbindung • WE W122 • Neu: EWR 54-500-1:12-BB0 • Vollständige Bettungserneuerung (konventionell) • Gleiserneuerung (Anschlussjoche): Wverb. 122-124 • Erneuerung Weichenverbindung • WE W124 • Neu: EWR 54-300-1:9-BB0 • Vollständige Bettungserneuerung (konventionell) • Gleiserneuerung (Anschlussjoche): 30m • WE W125 • Neu: EWR 54-300-1:9-BB0 • Vollständige Bettungserneuerung (konventionell) • Gleiserneuerung (Anschlussjoche): 7m
40	• GE Gl. 202 • Neu: W14K 686a-54-1539-B70 • Vollständige Bettungserneuerung (konventionell) • Strailplatten aus- und einbauen • Herstellung Randweg • GE Gl. 203 • Neu: W14K 686a-54-1667-B70 • Vollständige Bettungserneuerung (konventionell) • Strailplatten aus- und einbauen • Herstellung Randweg • GE Gl. 231 • Neu: W14K 686a-54-1539-B70 • Vollständige Bettungserneuerung (konventionell) • Ausbau einer alten Fang- und Führungsschiene • Einbau einer Fang- und Führungsschiene • Erneuerung Prellbock Gl. 231 • Herstellung Randweg

	• GE Gl. 252 • Neu: W14K 686a-54-1539-B70 So • Vollständige Bettungserneuerung (konventionell) • Gleissperre aus- und einbauen • Abbrechen und Entsorgen des alten asphaltierten Randwegs • Herstellung Randweg • WE W318 • Neu: EWR 54-190-1:9-BB0 • Vollständige Bettungserneuerung (konventionell) • Gleiserneuerung (Anschlussjoche): 10m • WE W319 • Neu: ABW 54-300-1:9-BB0 • Vollständige Bettungserneuerung (konventionell) • Gleiserneuerung (Anschlussjoche): 35m
50	• GE Weichenverbindung W315-316 • Neu: W14K 686a-54-1667-B70 • Vollständige Bettungserneuerung (konventionell) • GE Weichenverbindung W309-310 • Neu: W14K 686a-54-1667-B70 • Vollständige Bettungserneuerung (konventionell)

B. Angaben zur Baustelle und Ausführung

0.1 Angaben zur Baustelle

0.1.1 Lage der Baustelle

Bundesland: Bayern

Stadt/Landkreis: Hof

Lage im Netz:

Strecke: 5100 Bamberg – Hof Hbf

Bahnhof: Hof Hbf

Lage des Bahnkörpers:

geländegleich

An den Baubereich grenzen:

Gewerbegebiet / Wohn-Mischgebiet

Zugangsmöglichkeiten zu den Arbeitsstellen:

Zugang besteht über die Bahnsteige im Bf Hof, die BÜ sowie Rand-/Rangierwege, sofern nicht im Bauvertrag § 15. 1 anders geregelt

Beschaffenheit der Zufahrtsmöglichkeiten:

- per Schiene
- per Straße

Zufahrten über Land-, Kreisstraße, Feldweg möglich. Etwaige mögliche Lasteinschränkungen sind vom AN zu überprüfen und zu berücksichtigen.

Aufgleisungsmöglichkeiten:

Der AG stellt keine Aufgleismöglichkeit zur Verfügung. Diese ist vom AN selbst zu erstellen, zu unterhalten, zu betreiben und anschließend vollständig rückzubauen. Die Aufwendungen hierfür sind einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet.

Für die Ausführung dem AN überlassene Arbeitsgleise:

Die für die Arbeitszüge notwendigen Gleise und Weichen in den entsprechenden Bahnhöfen hat sich der AN in eigener Verantwortung zu mieten bzw. zu reservieren. (optional nach regionaler Erfordernis und Möglichkeit).

0.1.2 Besondere Belastungen

Keine Belastungen aus Immissionen sowie aus besonderen klimatischen Bedingungen.

0.1.3 Vorhandene Anlagen

0.1.3.1 Hindernisse und bauliche Anlagen der DB AG

Hindernisse und bauliche Anlagen der DB AG wie z.B.: Bahnübergänge, Signale, Kabeltrassen, Kabel- und Entwässerungsschächte, Oberleitungsmaste, Versorgungsleitungen, Lautsprecher, Bahnsteige, Brücken, Durchlässe, Straßen, Prellböcke, Retarder und Eidechsenburgen, sind gemäß den Ausschreibungsplänen, Baugrundgutachten und der örtlichen Berücksichtigung zu beachten und nicht zu beschädigen.

An dieser Stelle wird auf die besondere Sorgfaltspflicht des AN hingewiesen, sich mit den oben genannten Hindernissen und baulichen Anlagen vor Beginn der Bauarbeiten vertraut zu machen.

0.1.3.2 Kabel und Leitungen Dritter

Lage und Art der der DB AG bekannten Kabel und Leitungen Dritter:

Es gelten die beiliegenden LiNa-Auszüge, Anlage 3.16.

0.1.3.3 Angaben zur Strecke / zu den Strecken

	Streckenstandard	Streckenklasse	Streckenbelastung [t/d]	VzG-Streckengeschwindigkeit [km/h]
Gl. 202	F08	D4 - 22,5t/8,0t/m	<= 10.000	160
Gl. 203	F08	D4 - 22,5t/8,0t/m	<= 10.000	160
Gl. 211	F08	D4 - 22,5t/8,0t/m	<= 10.000	25
Gl. 212	F08	D4 - 22,5t/8,0t/m	<= 10.000	60
Gl. 231				25
Gl. 252				25
Wvber. 315-316	F08	D4 - 22,5t/8,0t/m	>10.000 - 19999	50
Wverb. 309-310	F08	D4 - 22,5t/8,0t/m	>10.000 - 19999	160
Wverb. 122-124	F08	D4 - 22,5t/8,0t/m	>10.000 - 19999	25
W120	F08	D4 - 22,5t/8,0t/m	>10.000 - 19999	60
W121	F08	D4 - 22,5t/8,0t/m	>10.000 - 19999	60
W122	F08	D4 - 22,5t/8,0t/m	>10.000 - 19999	60
W124	F08	D4 - 22,5t/8,0t/m	>10.000 - 19999	60
W125	F08	D4 - 22,5t/8,0t/m	<= 10.000	60
W155	F08	D4 - 22,5t/8,0t/m	>10.000 - 19999	25
W156	F08	D4 - 22,5t/8,0t/m	>10.000 - 19999	25
W157	F08	D4 - 22,5t/8,0t/m	>10.000 - 19999	50
W158	F08	D4 - 22,5t/8,0t/m	>10.000 - 19999	60
W318	F08	D4 - 22,5t/8,0t/m	<= 10.000	60
W319	F08	D4 - 22,5t/8,0t/m	<= 10.000	60

0.1.3.4 Oberbau

Oberbauanordnung:

Anlage	Länge (m)	Oberbauanordnung alt	Oberbauanordnung neu	Bemerkungen
Gl. 202	15	K 49-1588-B58	W14K 686a-54-1667-B90	
Gl. 202	520	K 49-1588-B58	W14K 686a-54-1667-B70	
Gl. 202	15	K 49-1588-B58	W14K 686a-54-1667-B90	
Gl. 203	15	K 49-1493-HH0	W14K 686a-54-1667-B90	
Gl. 203	630	K 49-1493-HH0	W14K 686a-54-1667-B70	
Gl. 203	15	K 49-1493-HH0	W14K 686a-54-1667-B90	
Gl. 211	15	K 49-1493-B58	W14K 686a-54-1667-B90	
Gl. 211	690	K 49-1493-B58	W14K 686a-54-1667-B70	
Gl. 211	15	K 49-1493-B58	W14K 686a-54-1667-B90	
Gl. 212	15	HF 49/54 1493/1429 HH0	W14K 686a-54-1667-B90	
Gl. 212	750	HF 49/54 1493/1429 HH0	W14K 686a-54-1667-B70	
Gl. 212	15	HF 49/54 1493/1429 HH0	W14K 686a-54-1667-B90	
Gl. 231	15	K 49-1429-B58	W14K 686a-54-1667-B90	
Gl. 231	25	K 49-1429-B58	W14K 686a-54-1667-B93	Einseitige Führungss. log. 54.06.0060
Gl. 231	200	K 49-1429-B58	W14K 686a-54-1667-B70	Inkl. Prb.
Gl. 252	15	K 49-1429-HH0	W14K 686a-54-1667-B90	
Gl. 252	220	K 49-1429-HH0	W14K 686a-54-1667-B70	
Wverb. 122-124	15	K 49-1588-HH0	W14K 686a-54-1667-B90	
Wverb. 122-124	10	K 49-1588-HH0	W14K 686a-54-1667-B70	
Wverb. 122-124	15	K 49-1588-HH0	W14K 686a-54-1667-B90	
Wverb. 309-310	15	K 54-1588-HH0	W14K 686a-54-1667-B90	
Wverb. 309-310	50	K 54-1588-HH0	W14K 686a-54-1667-B70	
Wverb. 309-310	15	K 54-1588-HH0	W14K 686a-54-1667-B90	
Wverb. 315-316	30	K 54-1588-HH0	W14K 686a-54-1667-W10003	
We W120		EWL 54-500-12-HH	EWL 54-500-1:12-BB0	
We W121		EWL 54-500-12-HH	EWL 54-500-1:12-BB0	
W121 Hst.	7	K-54-1588-H	W14K 686a-54-1538-W10003	
W121 Abzw.	3	K-54-1588-H	W14K 686a-54-1538-W10003	
We W122		EWL 54-300-9-HH	EWL 54-500-1:12-BB0	
We W124		EWL 54-300-9-HH	EWL 54-300-1:9-BB0	
WE W124 Hst.	15	K-54-1588-H	W14K 686a-54-1538-B90	
WE W124 Abzw.	15	K-54-1588-H	W14K 686a-54-1538-B90	
We W125		EWL 54-300-9-HH	EWL 54-300-1:9-BB0	
W125 Abzw.	7	K-54-1588-H	W14K 686a-54-1538-W10003	
We W155		EWL 54-300-9-HH	EWL 54-300-1:9-BB0	
WE W155 Hst.	8	K-54-1588-H	W14K 686a-54-1538-W10003	
WE W155 Abzw.	15	K-54-1588-H	W14K 686a-54-1538-B90	
We W156		EWL 54-300-9-HH	EWL 54-300-1:9-BB0	
WE W156 Hst.	15	K-54-1588-H	W14K 686a-54-1538-W10003	
WE W156 Abzw.	15	K-54-1588-H	W14K 686a-54-1538-B90	
We W157		EWL 54-300-9-HH	EWL 54-300-1:9-BB0	
WA W157	5	K-54-1588-H	W14K 686a-54-1538-W10003	
WE W157 Hst.	15	K-54-1588-H	W14K 686a-54-1538-B90	
We W158		EWL 54-300-9-HH	EWL 54-300-1:9-BB0	
WE W158 Abzw.	15	K-54-1588-H	W14K 686a-54-1538-B90	
We W318		EWL 54-190-9-HH	EWL 60-190-1:9-BB0	
WA W318	5	K-54-1588-H	W14K 686a-54-1538-W10003	
WE W318 Hst.	5	K-54-1588-H	W14K 686a-54-1538-W10003	
We W319		EWL 54-300-9-HH	EWL 60-300-1:9-BB0	

WA W319	5	K-54-1588-H	W14K 686a-54-1538-W10003	
WE W319 Hst.	15	K-54-1588-H	W14K 686a-54-1538-B90	
WE W319 Abzw.	15	K-54-1588-H	W14K 686a-54-1538-B90	

0.1.4 Verkehrsverhältnisse auf der Baustelle

Siehe auch Betriebliche Regelungen siehe Punkt 0.2.23

Der AG übernimmt keine Gewähr in Bezug auf die Verfügbarkeit und die Nutzungsmöglichkeit öffentlicher Verkehrswege und -flächen außerhalb des vertraglichen Leistungsbereiches, insbesondere in Bezug auf die Nutzung von Über- und Unterführungen für vom AN vorgesehene Schwerlastverkehre.

0.1.5 Freizuhaltende Flächen

0.1.6 bleibt frei

0.1.7 bleibt frei

0.1.8 Lage und Ausmaß dem AN überlassener Flächen

Bereitstellungsflächen:

Fläche 1:

Hof Hbf am Güterbahnhof

Größe: ca. 6000 m2, befestigte Fläche

Bahngrund, Flur Nr.: 2496, Gemeinde: Hof, Gemarkung: Hof

Nutzungszeitraum: 01.06.2026 – 30.09.2026

Einschränkungen in der Nutzung: Zufahrt und zur Spedition Baumgarten und deren Parkplatz ist freizuhalten



Fläche 2:

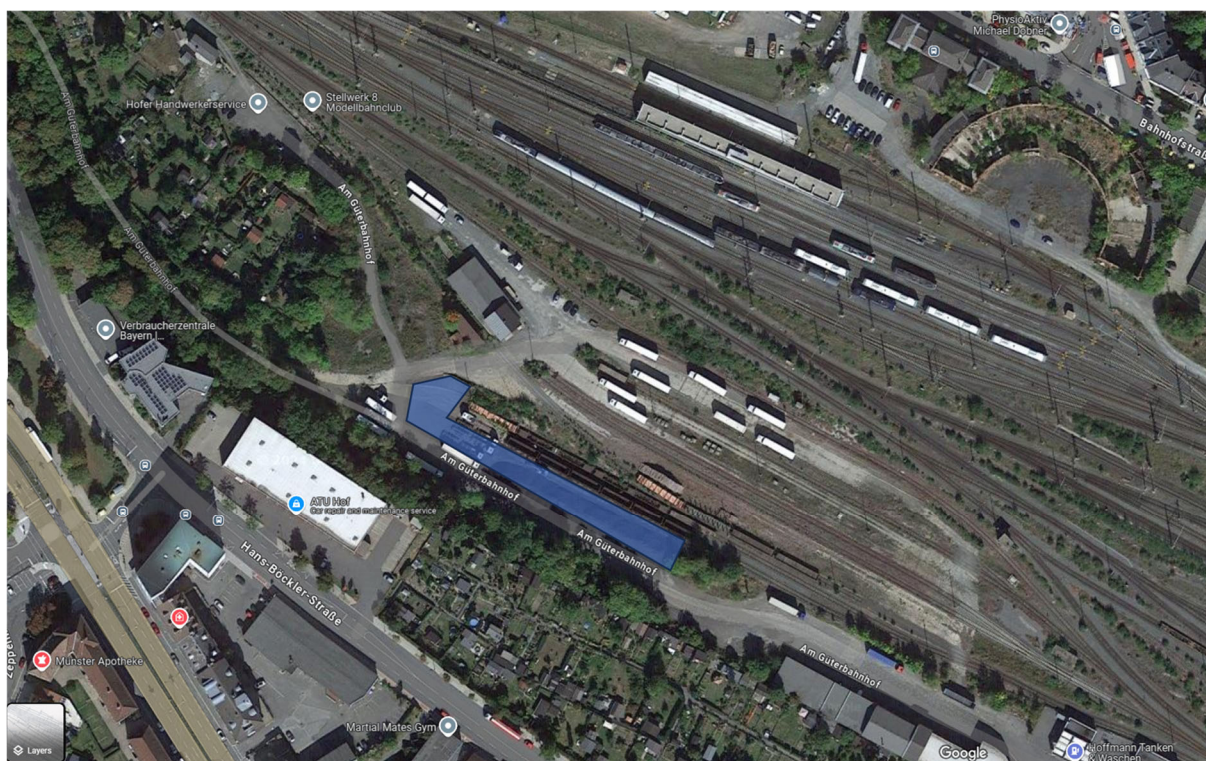
Hof Hbf am Güterbahnhof

Größe: ca. 3000 m², befestigte Fläche

Bahngrund, Flur Nr.: 2496, Gemeinde: Hof, Gemarkung: Hof

Nutzungszeitraum: 01.06.2026 - 30.09.2026

Einschränkungen in der Nutzung: Zufahrtsstraßen sind freizuhalten



Fläche 3:

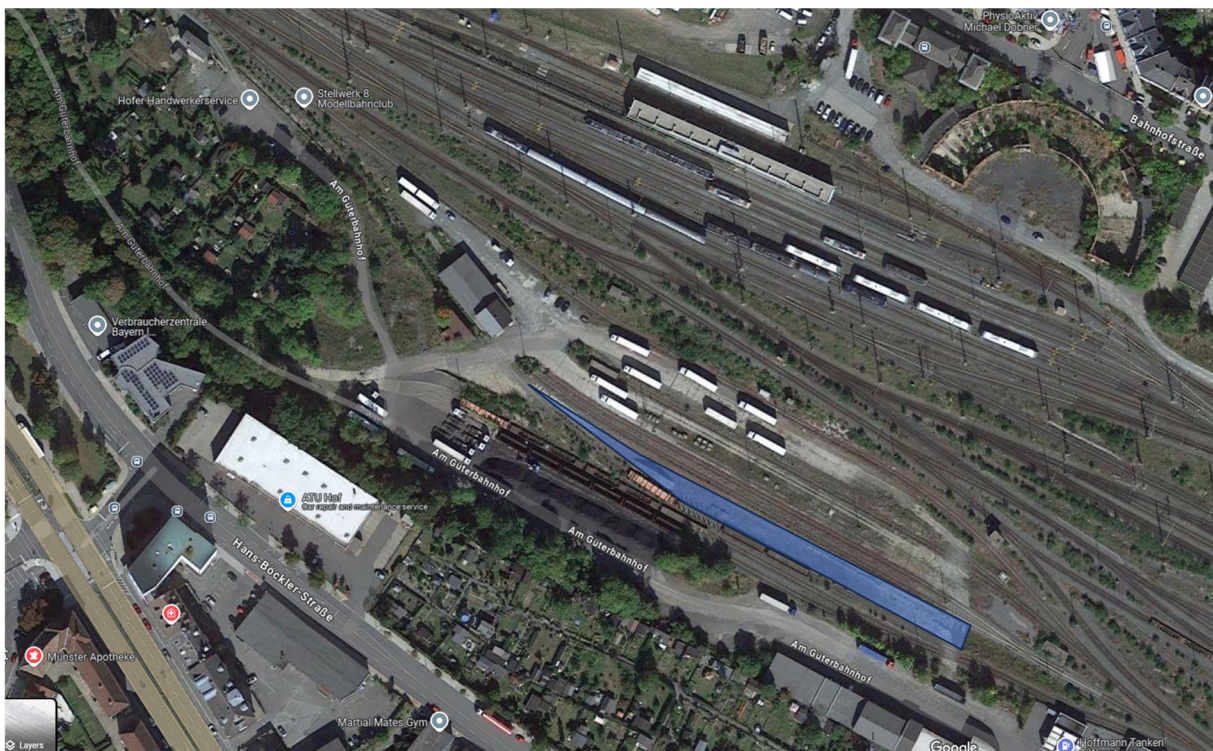
Hof Hbf am Güterbahnhof

Größe: ca. 1800 m², befestigte Fläche

Bahngrund, Flur Nr.: 2496, Gemeinde: Hof, Gemarkung: Hof

Nutzungszeitraum: 01.06.2026 – 30.09.2026

Einschränkungen in der Nutzung: Zufahrtsstraßen sind freizuhalten



Fläche 4:

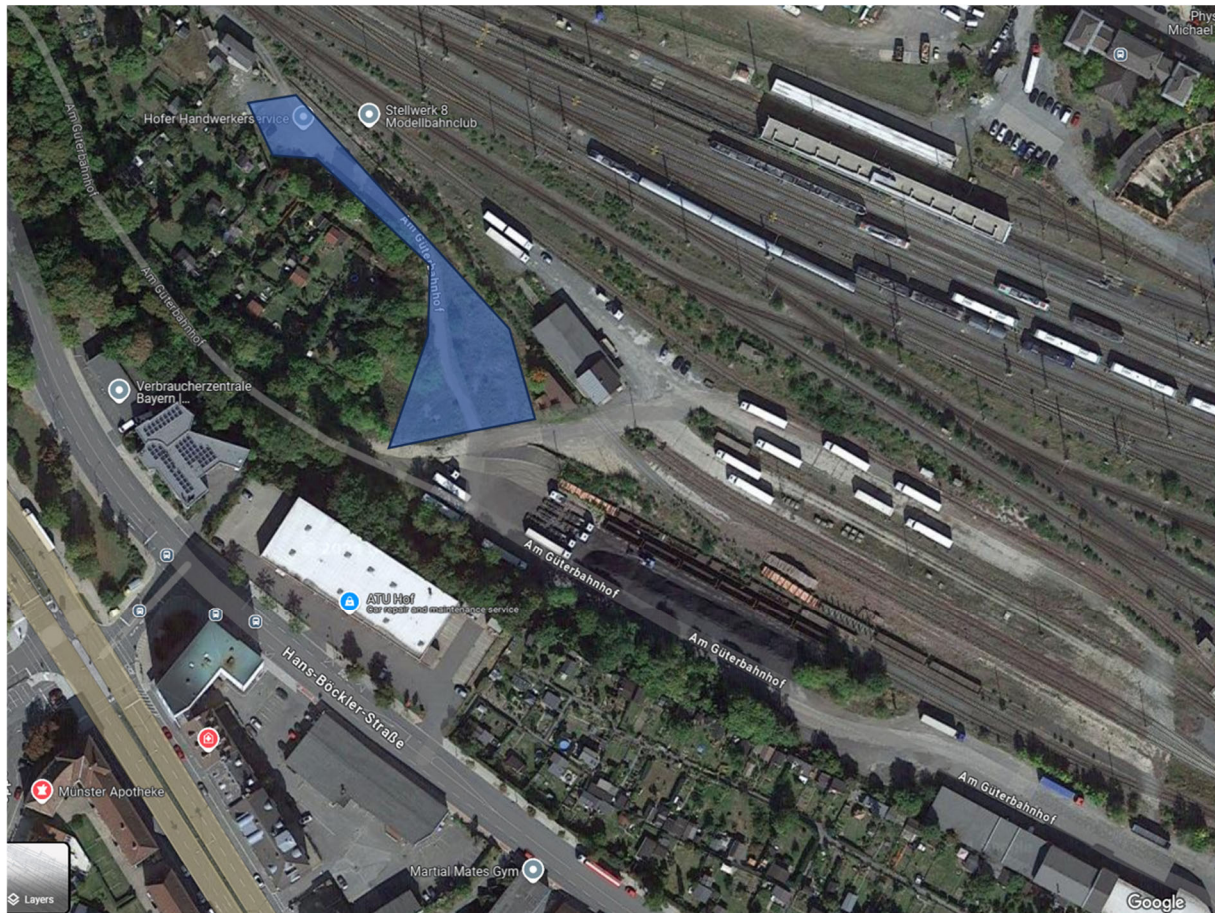
Hof Hbf am Güterbahnhof

Größe: ca. 2600 m², befestigte Fläche

Bahngrund, Flur Nr.: 2496, 2496/159, 2496/181, 2496/182, Gemeinde: Hof, Gemarkung: Hof

Nutzungszeitraum: 01.06.2026 – 30.09.2026

Einschränkungen in der Nutzung: Zufahrt zu Gärten und Mitefläche des Stellwerk 8 Modellbahnclub muss freigehalten werden; Zufahrtsstraßen sind freizuhalten



Fläche 5:

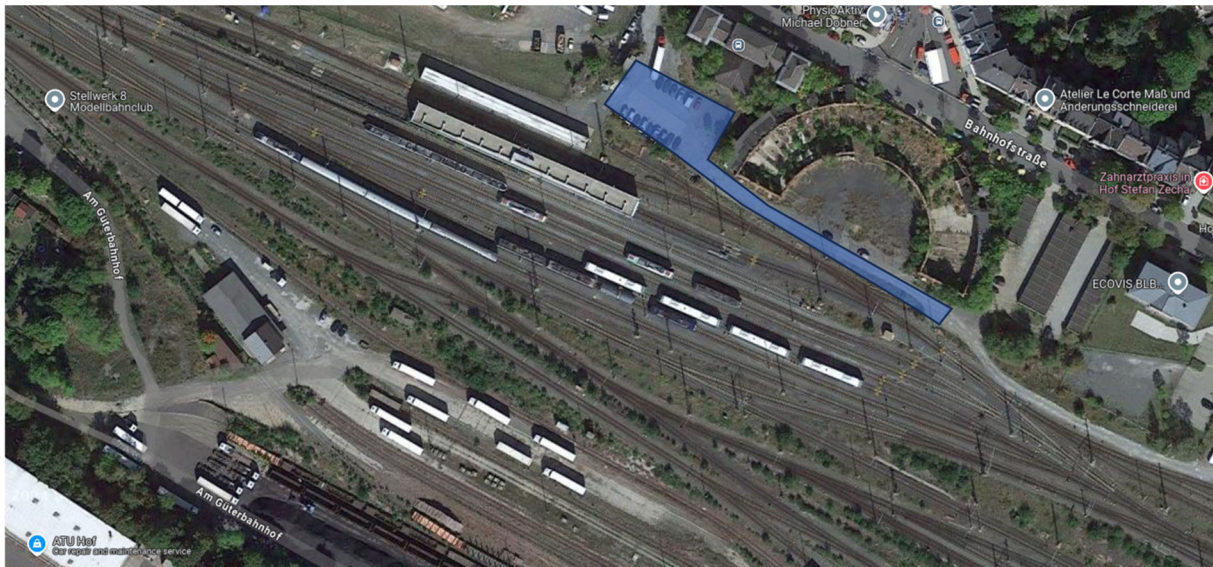
Hof Hbf an der Bahnhofstraße

Größe: ca. 2800 m², befestigte Fläche

Bahngrund, Flur Nr.: 2496/344, Gemeinde: Hof, Gemarkung: Hof

Nutzungszeitraum: 01.06.2026 - 30.09.2026

Einschränkungen in der Nutzung: Zufahrtsstraßen sind freizuhalten



Fläche 6:

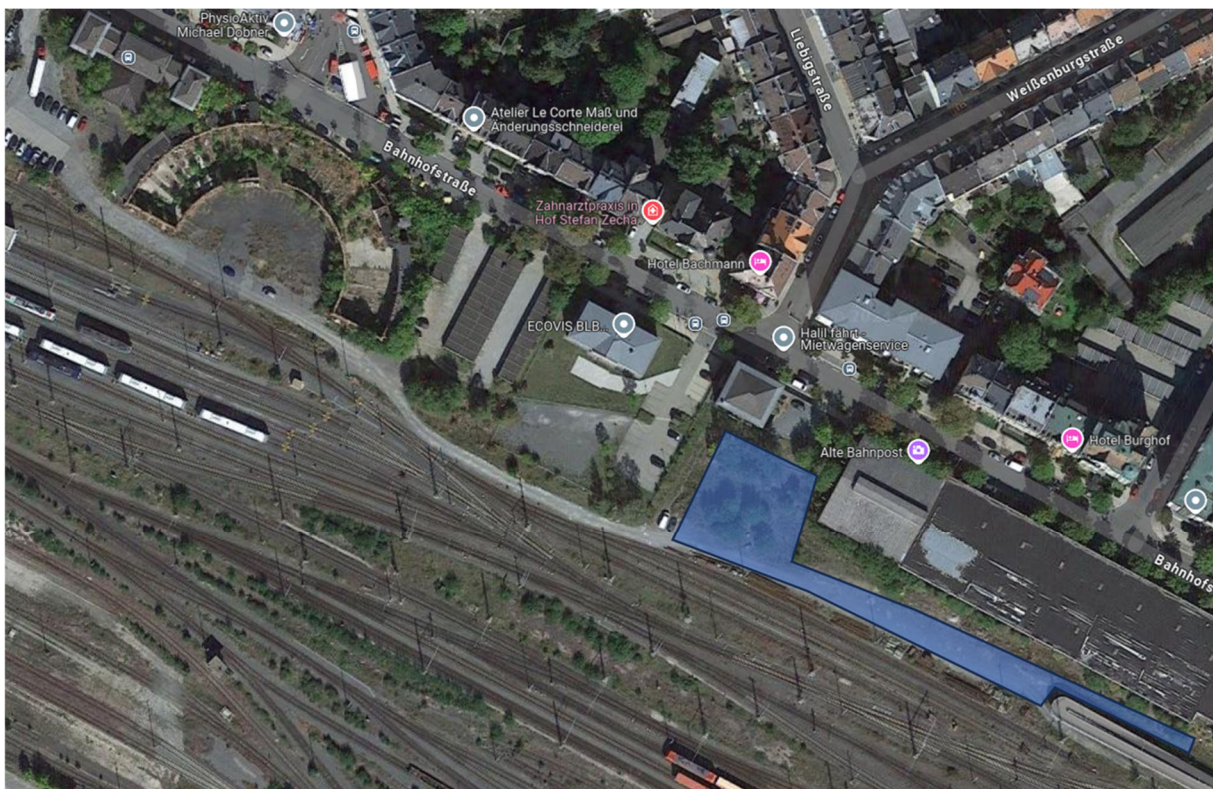
Hof Hbf an der Bahnhofstraße

Größe: ca. 2800 m2, befestigte Fläche

Bahngrund, Flur Nr.: 2496, Gemeinde: Hof, Gemarkung: Hof

Nutzungszeitraum: 01.06.2026 – 30.09.2026

Einschränkungen in der Nutzung: Zufahrtsstraßen sind freizuhalten



Zu den Bereitstellungsflächen können zusätzlich folgende Baulogistikgleise vom AN genutzt werden:

Gl. 154, 170, 218 und 219

Soweit der AN weitere Flächen als der vom AG zugewiesenen Flächen zur Bereitstellung oder Aufbereitung nutzen will, hat er selbständig die hierfür notwendigen privatrechtlichen und öffentlich - rechtlichen Genehmigungen (z.B. 4. BImSchV) einzuholen und diese dem AG vor der Nutzung nachweisfähig (z. B. Bescheid) vorzulegen.

Ferner hat der AN für die Flächen ein Beweissicherungsverfahren durchzuführen. Von einer genehmigungsfreien Fläche als Ausnahme vom genehmigungspflichtigen Zwischenlager (nach 4. BImSchV Anhang 1, Ziffer 8.12) ist auszugehen, wenn die Fläche in einem funktionalen Zusammenhang mit einer einzigen Baumaßnahme steht und die räumliche Entfernung **1 km** nicht überschreitet. Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass beim Betrieb der Flächen alle geltenden materiell-rechtlichen Anforderungen zu beachten und Genehmigungen des Umweltrechts etwa in Bezug auf Lärm, Staubentwicklung, Immission, Bodendenkmal, Natur-, Arten- und Gewässerschutz einzuholen sind. Alle mit den vorgenannten Anforderungen verbundenen Leistungen sind in das Angebot einzurechnen. Eine gesonderte Vergütung erfolgt nicht.

In Ergänzung zum entsprechenden Punkt 16.3 „Nutzung fremden Geländes“ der BVB:

Der AN hat unaufgefordert, spätestens bis zur Abnahme, die Bescheinigungen gem. den Regelungen der Besonderen Vertragsbedingungen zu diesem Punkt beizubringen.

(min. Übergabeprotokoll und Rücknahmeprotokoll)

0.1.9 Baugrund

Der Baugrund im Umbaubereich wurde nicht untersucht.

0.1.10 Bleibt frei

0.1.11 Bleibt frei

0.1.12 Besondere Vorgaben für die Entsorgung

Die Regelungen von Bau- und Abbruchabfällen im Bauvorhaben und der Umgang mit diesen wird unter Punkt 0.2.15 beschrieben.

0.1.13 Schutzgebiete oder Schutzzeiten

Schutzgebiete oder Schutzzeiten

Es befinden sich keine Schutzgebiete im näheren Umkreis der Baumaßnahmen bzw. der BE-Flächen.

Lärmschutz

Die Baumaßnahme geht mit Geräuschen durch Baumaschinen und Bauverfahren einher, die technisch nicht vermeidbar sind. Durch den Einsatz von Baumaschinen und Bauverfahren, die

dem aktuellen Stand der Technik entsprechen, werden die vorhandenen bzw. baubedingten Lärmimmissionen jedoch auf ein möglichst geringen bzw. technisch unvermeidbares Maß beschränkt.

Lärmintensive Bauarbeiten sind soweit wie möglich werktäglich von 06:00 – 22:00 Uhr durchzuführen. Nach dem Stand der Technik vermeidbare Beeinträchtigungen der Nachbarschaft durch Baulärm sind zu unterlassen. In diesem Zusammenhang ist während der gesamten Bauzeit zu gewährleisten, dass die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm-Geräuschimmissionen vom 19.08.1970 (Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 160 vom 01.09.1970 – AVV Baulärm) beachtet bzw. eingehalten wird. Zur Minimierung der Emissionsbelastung sind immissionsarme, dem Stand der Technik entsprechende Arbeits- und Baumaschinen mit Abgasreduzierung, Rußpartikel- und Staubfilter gemäß LoBP (Lärmoptimierte Baustellenplanung) einzusetzen.

Immissionsreduzierung

Der AN verpflichtet sich, die bauzeitlichen Staub- und Abgasimmissionen durch geeignete Maßnahmen wie bspw. Feuchthalten des Bodens, Einsatz schadstoffarmer Baumaschinen und Transportfahrzeuge sowie Abdeckung und Befeuchtung des zu transportierenden Materials sowie einzelner Baustraßenabschnitte so gering wie möglich zu halten.

0.1.14 Schutzmaßnahmen

Im Bereich der Baustelle sowie der BE-Flächen sind angrenzende Bäume, Pflanzen, Vegetationsflächen und dergleichen zu schützen. Die einschlägigen öffentlich-rechtlichen Gesetze und Normen sind zu beachten.

Folgende konkrete Schutzmaßnahmen für schutzwürdige Vegetationsbestände sind zu beachten:

Es dürfen keine ungenehmigten Rückschnitte mehrjähriger Vegetationsbestände zwischen März und September eines Jahres stattfinden. Der Baumschutz auf Baustellen ist zu beachten. Eine entsprechende Unterweisung findet im Rahmen der umweltfachlichen Einweisung durch die Umweltfachliche Bauüberwachung statt.

Belange des Boden- und Denkmalschutzes:

Hier sind vom Ersteller der VU die entsprechenden Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen zum Bodenschutz sowie für Denkmale und Bodendenkmale z.B. aus dem Planfeststellungsbeschluss bzw. sonstigen behördlichen Genehmigungen darzustellen. Diese Maßnahmen sind regelmäßig im Landschaftspflegerischen Begleitplan sowie im ggf. erstellten separaten Bodenschutzkonzept / Bodenschutzplan oder ggf. auch im Bodenverwertungs- und Entsorgungskonzept (BoVEK) des Vorhabens aufgeführt.

Artenschutzfachbeitrag (AFB):

Die Betroffenheit artenschutzrelevanter Tier- und Pflanzenarten durch die Baumaßnahme wird im Jahr 2025 durch entsprechende Kartierungen und eine Aufarbeitung im Artenschutzfachbeitrag festgestellt. Aus dem AFB werden entsprechende Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen abgeleitet und müssen noch mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde abgestimmt werden. Die Umwelt-Maßnahmen werden voraussichtlich eine Rückschnitts- und Bauzeitenregelung, regelmäßige Vergrämungsmahd, ggf. Reptilien- und Gehölzschutzzäune, ggf. Aufwertungsmaßnahmen (Totholz, Sandlinsen) sowie den Einsatz einer umweltfachlichen Bauüberwachung vorsehen. Sobald die Kartierungsergebnisse und die Umwelt-Fachplanung vorliegen, wird ein Umwelt-Maßnahmenplan nachgereicht.

0.1.15 bleibt frei

0.1.16 bleibt frei

0.1.17 Hindernisse

Siehe 0.1.3

0.1.18 Kampfmittel

0.1.18.1 Kampfmittelfreimessung

Kampfmittelvoreinschätzung

Im Auftrag des AG wurde eine Kampfmittelvoreinschätzung (Luftbildauswertung) auf das Vorhandensein von Kampfmitteln durchgeführt. Es wurde der Verdacht auf das Vorhandensein von Kampfmitteln bestätigt. Der Kampfmittelverdacht konnte durch die Luftbildauswertung nicht ausgeschlossen werden. Gemäß Luftbildauswertung (Luftbilddatenbank Dr. Carls GmbH, „Hof-Marktredwitz, BA 21 & 22“, Az.: 220317600, 15.09.2022) konnte für folgende Projektgebiete eine potentielle Kampfmittelbelastung ermittelt werden:

- Strecke 5100, km 126,530 bis km 127,100,
- Strecke 5100, km 127,390 bis km 127,637,
- Strecke 6362, km 164,100 bis km 164,318.

Auf insgesamt 1035 m des ausgewerteten Streckenabschnittes ist mit blindgegangener Abwurfmunition (Verursachungsszenario Luftangriffe) zu rechnen.

Es liegt eine Gefährdungsabschätzung vom 08.06.2025 als Ergänzung zum Räumkonzept (28.07.2022) vor und wird als Anlage zur Verfügung gestellt. Die anzuwendenden Räumverfahren sind in der Gefährdungsabschätzung enthalten.

Georadarmessung/Oberflächensondierung

Im Auftrag des AG wird bauvorlaufend eine Georadarmessung auf das Vorhandensein von Kampfmitteln durchgeführt. Der Ergebnisbericht liegt zum derzeitigen Zeitpunkt der Ausschreibung noch nicht vor. Der Verdacht auf das Vorhandensein kann unter Umständen bestätigt werden. Das Ergebnis der Auswertung wird unverzüglich mitgeteilt, sodass die Überprüfung der Anomalien im Bauablaufplan berücksichtigt werden können. Diesbezüglich sind Behinderungen, insbesondere verzögerter Bauablauf, zu berücksichtigen und sind einzukalkulieren.

Kampfmittelerkundung während der Bauzeit

Der AN führt nach dem konventionellen Gleis/Weichenrückbaus eine vollflächige, punktuell Bodeneingreifende Kampfmittlräumung durch. Hierfür sind folgende Arbeitsschritte vorgesehen:

1. Visuelle Absuche des Abschnitts, Entfernung von oberflächlich sichtbarem Kleineisen und metallischen Abfällen
2. Vollflächige, punktuell bodeneingreifende Kampfmittelräumung im Schotterbett vor dessen Ausbau unter Einsatz von Metallsuchgeräten (MSG), ggf. auch Eisensuchgeräten mit Such-/Räumtiefe mind. 30cm.
3. Erteilung Arbeitsfreigabe für lagenweisen Schotterausbau und Kampfmitteltechnische Fachaufsicht beim Ausbau des Schotters. Punkt 2 und 3 bis Erreichen des Planums wiederholen.
4. Vollflächige, punktuell bodeneingreifende Kampfmittelräumung auf dem Planum nach Ausbau des Schotters unter Einsatz Eisensuchgeräten mit Such-/Räumtiefe mind. 1,0m
5. Dokumentation der Arbeiten und Ausstellung Kampfmittelfreigabebescheinigung.

Der AG übergibt hierfür vor der Ausführung ein auf den Bauablauf des AN angepasstes Räumkonzept, sowie eine Gefährdungsabschätzung.

Freizumessende Abschnitte/Anlagen: **siehe Räumkonzept**

Die Gestellung durch den AN

Die Gestellung einer baubegleitenden Fachaufsicht für Kampfmittelräumarbeiten, die den Vorgaben gemäß SprengG, insbesondere § 20 SprengG entspricht, obliegt dem AN.

Sollten Kampfmittel gefunden werden, ist zwingend das jeweilige Länderrecht bzgl. Räumung zu beachten.

Es ist eine Dokumentation anzufertigen, aus der sich der Bergungsablauf der Kampfmittelräumung und die erbrachten Leistungen ergeben.

0.1.19 Baustellenverordnung

Für die Baustelle ist **kein** Koordinator (Gestellung durch AG) nach der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung) bestellt.

0.1.20 Auflagen Dritter

keine besonderen Anmerkungen

0.1.21 bleibt frei

0.1.22 Vorarbeiten des AG

0.1.23 Arbeiten anderer Unternehmer

Siehe 0.2.1

0.2 Angaben zur Ausführung

0.2.1 Bauablauf

Wesentliche Arbeitsabschnitte: Siehe Punkt A „Projektübersicht“

Abhängigkeit von Leistungen anderer

Zeiten für Fachdiensttätigkeiten:

Beim Bauablauf sind folgende Zeiten für zeitparallele Begleitarbeiten des AG bzw. notwendige Fachdiensttätigkeiten des AG oder Dritter, insbesondere LST und E-Dienst, frei zu halten, wie folgt:

Umbauabschnitt	von		bis	
Umbauanfang BA 1 Weichen	18.06.2026	00:00	18.06.2026	04:00
Umbauanfang BA 1 Gl. 211&212	18.06.2026	04:00	18.06.2026	06:00
Umbauende BA 1 Weichen	24.06.2026	18:00	25.06.2026	06:00
Umbauende BA 1 Gl. 211&212	03.07.2026	18:00	03.07.2026	22:00
Umbauanfang BA 2	18.07.2026	00:00	18.07.2026	04:00
Umbauende BA 2	28.07.2026	14:00	28.07.2026	23:59
Umbauanfang BA 3 Weichen	04.08.2026	00:00	04.08.2026	02:00
Umbauanfang BA 3 Gleise	04.08.2026	02:00	04.08.2026	04:00
Umbauende BA 3 Weichen	11.08.2026	18:00	11.08.2026	23:59
Umbauende BA 3 Gleise	15.08.2026	15:00	15.08.2026	21:00
Umbauanfang BA 4	15.08.2026	21:00	15.08.2026	23:00
Umbauende BA 4	21.08.2026	19:00	21.08.2026	21:00

Für zeitparallele Fachdiensttätigkeiten des AG stehen die vorgenannten Zeiten dem AN nicht für die Ausführung von Leistungen zur Verfügung, die nutzbare Sperrzeit reduziert sich /gemäß der in der Tabelle genannten Zeiten entsprechend.

Gleichzeitig hat der BauAN seine Bauarbeiten so zu planen, dass keine zusätzlichen/geänderten Einsätze der Fachdienste des AG, als die oben genannten, notwendig werden.

Arbeitsunterbrechungen:

- Die Ausführung der Bauarbeiten ist ausschließlich zu folgenden Zeiten gestattet: **werktags von 06:00-22:00 Uhr**
- Verladearbeiten oder sonstige Arbeiten an den dem AN überlassener Flächen (gem. Punkt B.0.1.8.) sind ausschließlich zu folgenden Zeiten gestattet: **werktags von 07:00-bis 20:00 Uhr**

0.2.2 Erschwernisse

Siehe 0.1.3

Bei einem Einsatz von mobilen und stationären Baukränen, Betonpumpen, Hubsteigern und ähnlichem an bzw. in der Nähe von Anlagen der Infrastrukturbetreiber ist eine Krananweisung abzuschließen. Gilt nicht für Schienenkrane.

0.2.3 Vorgaben aus dem SiGe-Plan

Keine besonderen Anmerkungen

0.2.4 Sicherungsmaßnahmen (gem. DIN 18325 0.2.7)

0.2.4.1 Sicherung der Baustelle gegen Gefahren aus dem Bahnbetrieb und bauaffine Dienstleistungen – Durchführung durch AG

Bleibt frei

0.2.4.2 Sicherung der Baustelle gegen Gefahren aus dem Bahnbetrieb und bauaffine Dienstleistungen – Durchführung durch AN

Allgemeines

Die Sicherungsleistungen umfassen alle Leistungen zur Abwendung von Gefahren aus dem Bahnbetrieb, soweit diese von bewegten Schienenfahrzeugen ausgehen.

Die kompletten Sicherungsleistungen und bauaffine Dienstleistungen für diese Baumaßnahme, einschließlich der Vor- und Nacharbeiten, werden durch den AN erbracht.

Alle durch den Bauablauf des AN erforderlichen Sicherungsleistungen sind durch den AN zu planen, zu kalkulieren und in den entsprechenden Preis der Leistungsposition einzurechnen.

Neben dem Baustellenbereich sind auch ggf. Vormontageplätze, Übergabepunkte u. dgl. zu berücksichtigen.

Die Planung hat unter Abstimmung mit der für den Bahnbetrieb zuständigen Stelle (BzS), unter Berücksichtigung des Bauverfahren, des Bauablaufes und der örtlichen Gegebenheiten zu erfolgen.

Zu berücksichtigen ist dabei insbesondere die Ril 132.0118 und das Regelwerk der gesetzlichen Unfallversicherung DGUV Vorschrift 78 sowie DGUV Regel 101-024.

Die ausgeschriebenen Sicherungsleistungen gliedern sich in folgende Teilleistungen:

- Sicherungsleistungen Vorarbeiten
- Sicherungsleistungen Hauptbauarbeiten
- Sicherungsleistungen Nacharbeiten
- Sicherungsleistungen Belastungsstopfung
- Bauaffine Dienstleistungen

Die Sicherungsplanung erfolgt auf der Grundlage für die Sicherungsplanung (Anlage 3.8) und der Angaben des Bauunternehmens.

Sicherungsleistungen für Arbeiten die durch Dritte (z. B. Fachdienste des AG) erbracht werden, sind ebenfalls durch den AN auszuführen. Diese Arbeiten sind in der Sicherungsübersicht Anlage 3.9 genannt. Die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen sind zu planen, zu kalkulieren und in die Preise der entsprechenden Positionen einzurechnen.

Das ausführende Sicherungsunternehmen muss bei der Deutschen Bahn AG entsprechend der geforderten Sicherungsmaßnahme präqualifiziert sein.

Sicherungsleistung Vorarbeiten

Die Sicherung für durch den AN zu leistende Vorarbeiten (z.B. Vermessung, Baustellenbegehungen aus eigener Veranlassung etc.) ist im Angebot zu berücksichtigen und in den Preis der Leistungsposition einzurechnen.

Die Vorarbeiten des AG, auch für den AG leistende Dritte, sind in der Sicherheitsübersicht Anlage 3.9 genannt. Der dazu erforderliche Sicherungsaufwand ist vom Bieter in der Sicherheitsübersicht Anlage 3.9 einzutragen und in den Preis der Leistungsposition einzurechnen.

Sicherungsleistung Haupt-Bauarbeiten

Die für die Hauptleistungen Bau erforderlichen Sicherungsleistungen durch den Bieter in der Sicherheitsübersicht Anlage 3.9 einzutragen und in den Preis der Leistungsposition einzurechnen.

Sicherungsleistung Nacharbeiten

Die Sicherung für durch den AN zu leistende Nacharbeiten (z.B. Randwegarbeiten, Beräumung etc.) ist im Angebot zu berücksichtigen und in den Preis der Leistungsposition einzurechnen.

Die Nacharbeiten des AG, auch für den AG leistende Dritte, sind in der Sicherheitsübersicht Anlage 3.9 genannt. Der dazu erforderliche Sicherungsaufwand ist vom Bieter in der Sicherheitsübersicht Anlage 3.9 einzutragen und in den Preis der Leistungsposition einzurechnen.

Sicherungsleistung Belastungsstopfgang

Die Hauptleistungen Bau -Belastungsstopfgang- sind mit den dazu erforderlichen Sicherungsleistungen durch den Bieter in der Sicherheitsübersicht Anlage 3.9 einzutragen und in den Preis der Leistungsposition einzurechnen.

Weitere Sicherungsleistung als Bedarfsleistung

Die Bedarfsleistungen werden nur auf besondere Anordnung des AG ausgeführt, z.B. Sicherungsleistungen für VOB-Abnahme.

Bauaffine Dienstleistungen

Die ausgeschriebenen bauaffinen Leistungen gliedern sich in folgende Teilleistungen:

- Signalisierung: Sh 2 - Signale
Angaben zu gesperrten Gleisen sind in den Vorbemerkungen zu den Bauhauptleistungen unter dem Punkt 0.2.23 Betriebliche Angaben beschrieben
- Signalisierung: Lf - Signale
Angaben zu La-Stellen sind in den Vorbemerkungen zu den Bauhauptleistungen unter dem Punkt 0.2.23 Betriebliche Angaben beschrieben
- Signalisierung: Gleismagnete

Angaben zu Gleismagneten sind in den Vorbemerkungen zu den Bauhauptleistungen unter dem Punkt 0.2.23 Betriebliche Angaben beschrieben

- Signalisierung EI6-Signale
Angaben zu elektrisch gesperrten Gleisen sind in den Vorbemerkungen zu den Bauhauptleistungen unter dem Punkt 0.2.24 Oberleitung beschrieben
- Bahnerdungsberechtigter
- Bahnübergangsposten bzw. TH-BÜB (mobile Sicherungsanlage)
- Bahnübergangshilfsposten
- Schaltantragsteller
- Helfer im Bahnbetrieb

Angaben zur Sicherungsplanung

Siehe Grundlagen für die Sicherungsplanung Anlage 3.8.

Die Sicherung für den Weg zu und von der Arbeitsstelle ist durch den AN im Angebot zu berücksichtigen und in dem Preis der Leistungsposition einzurechnen.

Das ausführende Unternehmen muss die Arbeiten mindestens 20 Arbeitstage (Mo-Fr ohne Feiertage) vor Baubeginn der zuständigen BzS anzeigen, so dass diese die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen zur Abwendung von Gefahren aus dem Bahnbetrieb anordnen und/oder durchführen kann.

0.2.5 Kontaminierte Bereiche

Bleibt frei

0.2.6 Besondere Anforderungen an Baustelleneinrichtungen

Keine besonderen Anmerkungen

0.2.7 Besondere Anforderungen an Gerüste

Keine besonderen Anmerkungen

0.2.8 Mitbenutzung fremder Einrichtungen

Keine besonderen Anmerkungen

0.2.9 Vorhaltung für andere Unternehmer

Keine besonderen Anmerkungen

0.2.10 bleibt frei

0.2.11 bleibt frei

0.2.12 bleibt frei

0.2.13 Eignungs und Gütenachweise

0.2.13.1 Eignungs- und Gütenachweise für zugelieferte mineralische Ersatzbaustoffe (MEB) und Bodenmaterial

Regelung gültig seit 01.08.2023 - Umweltverträglichkeit auf Basis der Klassifizierung nach Ersatzbaustoffverordnung (EBV) bzw. BBodSchV

Der AN wird auf das Inkrafttreten der sog. Mantel-Verordnung mit ihren wesentlichen Bestandteilen Ersatzbaustoffverordnung (EBV) und einer erheblich geänderten Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV) am 01.08.2023 hingewiesen. Bei der Umsetzung ist, ohne Anspruch auf Vollständigkeit, folgendes zu beachten:

Die EBV regelt die Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen (MEB) in technische Bauwerke und ersetzt die bislang geltenden Vorgaben der LAGA - Merkblätter bzw. spezielleren landesrechtlichen Regelungen. Bodenmaterial, welches in oder unterhalb eines technischen Bauwerkes eingebaut werden soll, ist als MEB zu betrachten und unterliegt ebenfalls der EBV.

Die geänderte BBodSchV regelt den Einbau von Boden in, außer- oder unterhalb einer durchwurzelbaren Bodenschicht oder in bodenähnlichen Anwendungen außerhalb von technischen Bauwerken.

Der AN hat 8 Wochen vor einem geplanten Einbau von Bodenmaterial oder MEB im Bauvorhaben die schriftliche Zustimmung des AG dafür einzuholen, dem Antrag sind die Nachweise der Umweltverträglichkeit und der bodenphysikalischen Eignung des MEB beizufügen und es ist die technische Bauweise gemäß Anlage 2 + 3 EBV anzugeben.

Die DB AG und die mit ihr verbundenen Unternehmen untersagt für ihre Bauvorhaben, Grundstücke und Anlagen generell den Einbau der in § 20 Abs. 1 EBV aufgeführten Mineralischen Ersatzbaustoffe wie u.a. Kuppel- und Hochofenschlacke, Hüttensand, Flug- und Kesselasche und Gießereirestsand.

Der zum Einbau vorgesehene zugelieferte Bodenaushub ist vom AN fachgerecht und getrennt nach Bodenarten zwischenzulagern, so dass sich die bodenphysikalischen Eigenschaften und die Bodenfunktionen nicht verschlechtern.

Die Umweltverträglichkeit der MEB ist durch eine repräsentative chemische Analytik eines akkreditierten Labors nachzuweisen. Der AN hat für zugelieferte MEB auch die notwendigen bodenphysikalischen Untersuchungen, z.B. Verdichtungsfähigkeit, Verformungsmodul und Wasserdurchlässigkeit, durchzuführen. Der AG behält sich vor, bei fehlender Akkreditierung des Probennehmers bzw. des Labors eine bodenphysikalische Beurteilung durch ein akkreditiertes Labor abzufordern.

Für den Nachweis der Umweltverträglichkeit von Neuschotter oder Recyclingschotter sowie PSS / FSS gelten neben der EBV die Anforderungen des DB- Regelwerks.

Der AN hat die laufende Übereinstimmung des eingebauten Materials mit den vorgelegten Nachweisen zu gewährleisten, der AG behält sich stichprobenartige Kontrolluntersuchungen vor. Bei Nichteignung ist das Material vom AN ordnungsgemäß und für den AG kostenfrei zu entsorgen.

Erfüllt ein geplanter Einbau von MEB (inkl. Bodenmaterial) die nachfolgenden Kriterien, hat der AN in Verbindung mit dem Antrag zusätzlich eine Voranzeige gemäß Anlage 8 EBV im System ZEDAL zu erstellen:

1. Es soll Bodenmaterial mindestens BM-F0*, Baggergut mind. BG-F0*, aufbereiteter Gleisschotter mind. GS-1 oder aufbereitete RC-Baustoffe mind. RC-1 oder jeweils höherer Materialklassen in Wasser- oder Heilquellenschutzgebiete der Zone III oder höher eingebaut werden oder
2. Es soll Bodenmaterial, Baggergut oder RC-Baustoffe der Klasse 3 (BM-F3, BG-F3 oder RC-3) mit einer geplanten Einbaumenge $\geq 250 \text{ m}^3$ eingebaut werden.

Nach dem Ende des Einbaus ist für die o. g. Materialien vom AN im System ZEDAL eine Abschlussanzeige zu erstellen.

0.2.14 Umgang mit aufarbeitungsfähigen Stoffen

Siehe 0.2.15.1.1 Entsorgungs- und Zuführungskonzept

0.2.15 Abfallmanagement von Bau- und Abbruchabfällen

1. Entsorgung durch den Auftraggeber (DB InfraGO AG, OE Baulogistik) siehe 0.2.15.1
2. Entsorgung durch den Auftragnehmer – siehe 0.2.15.2

In nachfolgender Tabelle ist beschrieben, wer für die Entsorgung welchen Materials verantwortlich ist und in welchem Kapitel dieser Baubeschreibung die geltenden Regelungen beschrieben werden:

Material	Entsorgung der Stoffe durch	Regelung im Punkt der Baubeschreibung
Schrott (Schienen, Stahlschwellen, Kleineisen) und/oder LST-Reststoffe	Auftraggeber	0.2.15.1
Altschwellen (Holz / Beton)	Auftraggeber	0.2.15.1
Altschotter incl. BRM-Material	Auftraggeber	0.2.15.1
Bodenaushub	Auftraggeber	0.2.15.1
ZW in BigBag	Auftraggeber	0.2.15.1
Asphalt aus Bahnübergängen	Auftraggeber	0.2.15.1
Material aus dem Rückschnitt von Vegetation, Wurzelwerk, Stubben	Auftragnehmer	0.2.15.2

Für Abfälle, die der AN im Rahmen seiner Leistung erzeugt, gilt jedoch immer Anlage 2.13 „Regelungen zu auftraggeberseitig beigestellten Oberbaumaterialien (Ver- und Entsorgung)“, im Nachfolgenden nur noch „Anlage 2.13“ genannt.

Für folgende sonstige Abfälle gelten gleichermaßen die Regelungen der Anlage 2.13:

Asphalt, Zwischenlagen (ZW), Kabelkanäle, Betonabbruch, BÜ-Beläge, metallischer Schrott

0.2.15.1 Entsorgung durch den Auftraggeber / Zuführungskonzept

Die nachstehenden Ausführungen gelten ergänzend zur Anlage 2.13 zum Bauvertrag.

0.2.15.1.1 Entsorgungs- und Zuführungskonzept

Abholung durch den AG

Übersicht der Materialien und der Abholorte und Transport ab Abholung (z.B.: Tarifpunkt oder BE-Fläche):

Abholer-min	Material	Verwendung	Abholung per	Ort
	Altschwellen	Entsorgung	LKW	BE-Fläche
	Gestänge & Schienen	Entsorgung	LKW	BE-Fläche
	Aushubmassen	Entsorgung	LKW	BE-Fläche
	Betonabbruch	Entsorgung	LKW	BE-Fläche
	ZW in BigPack	Entsorgung	LKW	BE-Fläche
	Kleineisen	Entsorgung	LKW	BE-Fläche

Beförderungserlaubnis/Transportgenehmigung

Für die Beförderung von gefährlichen Abfällen über öffentliche Verkehrswege zur Bereitstellungsfläche oder zur Entsorgungsanlage benötigt der Abfallbeförderer eine Beförderungserlaubnis nach § 54 KrWG bzw. der Beförderungserlaubnisverordnung (BefErlV; ersetzt TgV). Hiervon ausgenommen sind öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger oder Entsorgungsfachbetriebe, soweit sie für diese Tätigkeit zertifiziert sind.

Die mit dem Transport gefährlicher Abfälle befassten Beförderer müssen für den Leistungszeitraum über eine Zertifizierung zum Entsorgungsfachbetrieb nach § 56 und 57 KrWG bzw. über eine vergleichbare europäische Qualifizierung (Einhaltung der Anforderungen der Entsorgungsfachbetriebeverordnung (EfBV)) oder über eine Transporterlaubnis nach § 54 KrWG verfügen.

Für den Transport von nicht gefährlichen Abfällen müssen die Beförderer für den Leistungszeitraum eine Anzeige gemäß § 53 KrWG an die zuständige Behörde vorgenommen haben. Alle zur Beförderung von Abfällen vorgesehenen Fahrzeuge sind mit zwei A-Tafeln zu kennzeichnen, dies gilt auch für Entsorgungsfachbetriebe.

Erlaubnis (gA) bzw. Anzeige (ngA) sind jeweils vom Beförderer auf dem Fahrzeug mitzuführen. Beim Transport gefährlicher Abfälle sind zusätzlich folgende Unterlagen mitzuführen:

- Ausdruck des Begleitscheins mit allen Datenangaben (Auskunfts-fähigkeit),
- bei verspäteter Signatur des Beförderers: Vereinbarung gem. § 19 Abs. 2 NachwV.

0.2.15.1.2 Handhabung von Bodenaushub und Bauabfällen

Zur Information, Trennung und Kennzeichnung bei Ausbau, Übergabe und Entsorgung gilt Anlage 2.13 zum Bauvertrag für alle Abfälle.

Haufwerksbildung und Bereitstellung

Für Bereitstellungsflächen und die Sicherungsmaßnahmen auf Bereitstellungsflächen gilt Anlage 2.13 zum Bauvertrag.

Materialien zum Wiedereinbau bzw. Bauabfälle zur Entsorgung sind in sortenreinen Haufwerken aufzuhalten und bis zu einem von 500 m³ ordnungsgemäß bereitzustellen.

Dazu sind die anfallenden Materialien bzw. Bauabfälle nach ihrer zu erwartenden Belastung zu trennen. Unter Umständen ist die Bildung mehrerer Haufwerke auch bei geringen Aushub- oder Abbruchkubaturen erforderlich.

Die Wahl der Haufwerksstandorte und deren Flächenbedarf hat der AN in eigener Zuständigkeit gemäß seiner Baustellenlogistik nach zeitlichen- und mengenmäßigem Anfall zu ermitteln.

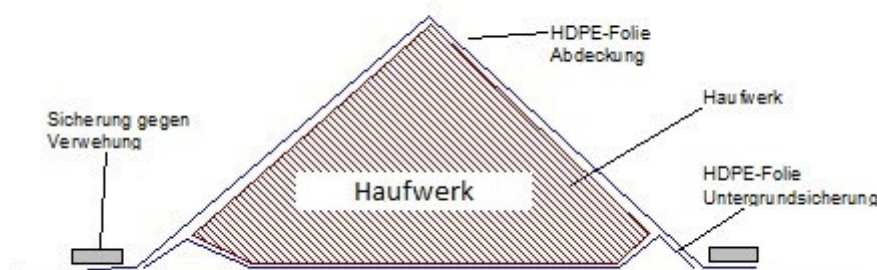
Die Haufwerke sind mit einem wetterfesten Schild, welches die Haufwerksbezeichnung und der Schadstoffklassifizierung angibt, dauerhaft zu kennzeichnen.

Der AN hat die in Haufwerken bereitgestellten Materialien generell so zu sichern, dass Gefährdungen von Schutzgütern durch die Abfälle oder darin enthaltene Schadstoffe ausgeschlossen sind.

Abfälle mit der Einstufung LAGA Z 1.2 bis Z2, GS2 und GS3 bzw. RC 2 und RC 3/ BM 2 und BM3 gemäß EBV sind immer mit einer Oberflächenabdichtung aus mind. 0,4 mm starker reißfester HDPE-Folie gemäß nachfolgender Darstellung, jedoch ohne unterliegende Folie, zu sichern. Das von der Oberflächendichtung anfallende unbelastete Niederschlagswasser ist abzuleiten.

Alle gemäß AVV bzw. Landesrecht als gefährlich eingestuften Abfälle müssen neben der Oberflächenabdichtung eine Untergrundabdichtung mit HDPE-Folie entsprechend der nachfolgenden Abbildung erhalten.

Alternativ zu der beschriebenen Abdeckung mit HDPE-Folie ist die Nutzung eines mit Bitumen oder Beton befestigten / versiegelten Untergrundes einschließlich einer Entwässerung der Fläche möglich.



Systemskizze Sicherung eines Haufwerkes

Wenn auf der Ladestelle eine Asphaltdecke in Straßenbauweise vorhanden ist, kann auf die Folienverwendung (Abdeckung Boden und Abdeckung Haufwerk) verzichtet werden.

0.2.15.1.3 Deklarationsanalytik

Die Deklarationsanalytik wird durch den AG durchgeführt.

Das Ergebnis der Deklarationsanalytik liegt vor. Siehe Anlage 3.5.

0.2.16 Materialbeistellung durch Auftraggeber

Die nachstehenden Ausführungen gelten ergänzend zur Anlage 2.13 „Regelungen zu auftraggeberseitig beigestellten Oberbaumaterialien (Ver- und Entsorgung)“

Materialbeistellung für nachfolgende Stoffe

Liefertermin/ Bereitstellung	Material	Transportmittel	Ort	Verwendung
	Betonschwellen	Bahnwagen des AG	Tarifpunkt	
	Grundsotter	LKW	BE-Fläche	
	FC-Sotter	Selbstentladewagen	Tarifpunkt	
	Schiene	Öffentl. BW	Tarifpunkt	
	Weichen inkl. Gestänge	LKW	BE-Fläche	

Im Zeitraum Montag - Freitag: Maximale Schotterbereitstellung pro Tag zwei Züge insg. 2.400 t. Maximale Schwellenlieferung pro Tag 3.500 Stück.

Im Zeitraum Samstag - Sonntag: Maximale Schotterbereitstellung jeweils nur ein Zug pro Tag insg. 1200 t. Maximale Schwellenlieferung pro Tag 1.750 Stück.

Ausnahme:

Soweit Materialien und Stoffe betroffen sind, welche für den Bauzustand der Baumaßnahme erforderlich sind (z.B. Montageschienen, Laschen, Zwingen, Bolzen etc.), sind diese abweichend von Ziffer 16.4 „Besondere Vertragsbedingungen“ und Anlage 2.13 „Regelungen zu auftraggeberseitig beigestellten Oberbaumaterialien (Ver- und Entsorgung)“ durch den AN zu stellen und zu unterhalten.

Gleiches gilt für evtl. anzubringende Notstromverbinder (siehe Merkblatt für Triebstromrückführung). Diese hat der AN zu stellen und auf Weisung des AG anzubringen und bis zum endgültigen Verschweißen zu unterhalten.

Tarifpunkte

Übergabe-/Tarifbahnhöfe:

- Bf Marktrechwitz

0.2.17 Materialliefer- und Abfuhrplan

Liefertermine (Tag und Stunde am Tarifpunkt), Lieferorte (bei Lkw-Lieferung) und Mengen der vom AG bereitzustellenden Stoffe sowie die Bereitstellungstermine, -orte und Massen der Entsorgung sind durch den AN spätestens **12 Wochen vor Projektrealisierung** dem AG verbindlich schriftlich mitzuteilen.

Dies gilt unbeschadet der in den Ausschreibungsunterlagen genannten verbindlichen Liefertermine. Diese sind in jedem Fall zwingend zu beachten und einzuhalten, soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart wird.

Mehrmengen, die vom AN veranlasst und über die Mengen des Leistungsverzeichnisses hinausgehen, jedoch nicht verbraucht werden, werden dem AN in Rechnung gestellt (Lieferkosten, Fracht, Entsorgung).

0.2.18 Leistungen für andere Unternehmer

0.2.19 Zusammenwirken mit anderen Unternehmern

Im Rahmen der nach den Vertragsunterlagen vorgesehenen bauseitigen Koordination hat der AN Mitwirkungsleistungen zur Sicherstellung des vorausschauenden Schnittstellenmanagements in Bezug auf die Ausführung der übrigen an der Gesamtmaßnahme beteiligten Unternehmer aktiv wahrzunehmen. Hierzu hat er sich mit dem Auftraggeber abzustimmen und mitzuwirken, insbesondere bei Maßnahmen die Leistungen anderer Auftragnehmer als Vorleistung erfordern oder nachfolgende Leistungen beeinflussen.

Gegenstand und Ziel dieser Mitwirkung ist, dass der AN vorausschauend und aktiv die für seine Arbeitsvorbereitung und Abwicklung erforderlichen Informationen rechtzeitig über den AG abfordert und einbezieht, sowie seinerseits diesem die von ihm für die Verfolgung der Ordnung auf der Baustelle und des Zusammenwirkens der verschiedenen Unternehmer benötigten Informationen gleichermaßen so rechtzeitig zur Verfügung stellt, dass über die bauseitige Koordination die störungsfreie Abwicklung der Gesamtmaßnahme sicher gestellt wird.

Der AN hat in der Vorausschau der auf der Baustelle ineinandergreifenden Prozesse und Abhängigkeiten die Überlegungen und Maßnahmen zur Abstimmung so frühzeitig anzustellen und den Abstimmungsprozess mit dem AG durchzuführen, dass nach Lage der Dinge als erforderlich absehbare Klärungs- und Koordinierungsprozesse des Auftraggebers ohne Störungen des Bauablaufes erledigt werden können. Zu den Mitwirkungspflichten zählen hiernach u.a. die aktive Mitwirkung und Auskunftserteilung bei koordinationsrelevanten Gesprächen/Baubesprechungen, insbesondere unter Beteiligung anderer Unternehmer, und die unverzügliche Information über abgefragten Festlegungen seiner Arbeitsvorbereitung, einschließlich ausführungstechnischer und logistischer Aspekte. In Bezug auf mögliche Störungen und Konflikte setzt die Pflicht des ANs den AG über Behinderungen zu informieren ein, sobald für ihn Umstände erkennbar werden, die sich negativ auf die Ausführung der geschuldeten Leistung bzw. des Bauvorhabens insgesamt auswirken können.

Die Koordination der an der Ausführung beteiligten Unternehmer und die Ausübung aller im Zusammenhang stehenden Erklärungen und Anordnungen bleiben ausschließlich dem AG vorbehalten.

Die Aufwendungen für die im Rahmen des Vertrages vorgesehene Mitwirkung des AN bei der auftraggeberseitigen Koordination, sind als Nebenleistung in die Einheitspreise einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet.

0.2.20 bleibt frei

0.2.21 bleibt frei

0.2.22 bleibt frei

0.2.23 Betriebliche Angaben (gem. DIN 18325 0.2.3 und 18325 0.2.5)

Betriebliche Regelung Umbaugleis:

Baugleisregelung

Sperrabschnitte und Sperrzeiten:

Für die Durchführung von Arbeiten im Gefahrenbereich der Betriebsgleise sind Sperrpausen erforderlich. Die angemeldeten Sperrzeiten für die Baumaßnahmen sind in der Anlage 3.15 ff Betriebliche Angaben beschrieben. Veränderungen der angemeldeten Sperrpausen sind nicht zulässig.

Durch betriebliche Erfordernisse des AG können Zugverspätungen auftreten. Betriebsbedingte Änderungen der Sperrpausen und Arbeitszugfahrten (z. B. durch Verspätungen, Bedarfzüge) sind möglich. Wartezeiten pro AZ-Fahrt bzw. am Sperrpausenbeginn/-ende bis jeweils 30 Minuten, die abweichend vom Bauablaufplan und Betriebsablaufplan aufgrund betrieblicher Unregelmäßigkeiten entstehen, werden nicht besonders vergütet.

Schutz-La / Nachlauf-La:

Es sind keine Langsamfahrstellen angemeldet.

0.2.24 Oberleitung (gem. DIN 18325 0.2.6)

Abschaltung Oberleitung:

Die angemeldeten Abschaltzeiten wie in der Anlage 3.15 ff Betriebliche Angaben, beschrieben, sind zu beachten.

0.2.25 Ausführung Bettungsarbeiten (gem. DIN 18325 0.2.16)

Umbaubereich	Schotter vor Kopf (m)	Bettungsdicke	Schotterplanumsneigung
Gl. 202	0,4	0,3	ohne
Gl. 203	0,4	0,3	ohne
Gl. 211	0,4	0,3	ohne
Gl. 212	0,4	0,3	ohne
Gl. 231	0,4	0,3	ohne
Gl. 252	0,4	0,3	ohne
Wverb. 122-124	0,4	0,3	ohne
Wverb. 309-310	0,4	0,3	ohne
Wverb. 315-316	0,4	0,3	ohne

W120	0,4	0,3	ohne
W121	0,4	0,3	ohne
W122	0,4	0,3	ohne
W124	0,4	0,3	ohne
W125	0,4	0,3	ohne
W155	0,4	0,3	ohne
W156	0,4	0,3	ohne
W157	0,4	0,3	ohne
W158	0,4	0,3	ohne
W318	0,4	0,3	ohne
W319	0,4	0,3	ohne

0.2.26 Ausführung Rand- und Rangierwegarbeiten

keine besonderen Anmerkungen

0.2.27 Ausführung Planumsverbesserung

bleibt frei

0.2.28 Ausführung Entwässerungseinrichtung

bleibt frei

0.2.29 Arbeiten im Tunnel (gem. DIN 18325 0.1.6)

Bleibt frei

0.2.30 Arbeiten an Signalanlagen

Bleibt frei

0.2.31 Arbeiten Rückstromführung, Bahnerdung, Potenzialausgleich

Bleibt frei

0.2.32 Gleis-/Bauvermessung und Lichtraummessung

0.2.32.1 Absteckung

Mit der Übergabe der Unterlagen gemäß Ril 883.3200 sind die Verpflichtungen des AG im Sinne § 3 (2) VOB/B erfüllt.“

Der AN erhält die Daten in folgender Form:

- Festpunkte und Trassendaten im DB-Format oder alternativ Daten im ASC II - Format
- Plandaten in einem digitalen Format (z. B. TIF, DGN, DWG, PDF) oder alternativ als Papierkopie

Die Übergabe der Daten durch den AG erfolgt rechtzeitig vor Baubeginn und wird vom AN und dem AG schriftlich quittiert. Hierzu ist der Vordruck 883.3200V01 „Geodätische Absteckung; Niederschrift zur Übergabe“ zu verwenden.

Ergänzend dazu, ist der AN verpflichtet, die Detailabsteckung zur Bauausführung gem. Ril 883 zu erstellen. Diese muss so erfolgen, dass der Anschluss an die vorhandenen Gleise und Weichen lage- und höhenmäßig gewährleistet ist.

Der Bauüberwachung sind alle Sicherungspunkte nachweislich anzuzeigen. Der AN teilt dem AG das ausführende Ingenieurbüro mit.

0.2.32.2 Abnahmevermessung

Nach Abschluss der Bauarbeiten sind die geodätischen Abnahmevermessungen nach Richtlinie 883 durchzuführen.

Die Abnahmevermessung schließt auch die Prüfung der Lichtraumfreiheit nach den Vorgaben der Ril 883.3400 mit ein.

Der AN teilt vor Beginn der geodätischen Vermessungen dem AG das mit der Ausführung der geodätischen Vermessungen beauftragte Ingenieurbüro mit. Es ist jeweils zu beachten, dass die durchgeführte Vermessungsleistungen gemäß Ril 883 unabhängig voneinander ausgeführt werden.

Zudem sind sämtliche Messungen dv-gestützt für Nachweis der Freigabe- und Abnahmewerte vor Ende eines jeden Bauabschnitts für die Weichen an den AG zu übergeben. Die Leistungen sind einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet.

0.2.32.3 Lichtraummessung (und Engstellendokumentation)

Allgemein:

Die Engstellendokumentation ist die Grundlage für die Überprüfung außergewöhnlicher Transporte (Lü-Sendungen). Sie spiegelt die aktuelle Lage des Gleises im Bezug zu ortsfesten Anlagen zum Zeitpunkt der Messung wider. Durch Gleis- und Weichenerneuerungen wird die Gleislage verändert, wodurch das Engstellenverzeichnis seine Gültigkeit verliert. Daher ist nach Abschluss der Baumaßnahme das Engstellenverzeichnis zu aktualisieren. Die Grundlage für die Bestandsdokumentation von Lichtraumdaten bilden die Richtlinien 458, 809, 883 und 885.

Das Engstellenverzeichnis wird bei folgender Abteilung vorgehalten:

DB InfraGO AG

I.IA-S-I 3

Datenmanagement Region Süd,

Eine Übersicht mit präqualifizierten Ingenieurbüros ist bei obiger Abteilung verfügbar.

Leistungen des AN:

Die Bestandsdokumentation von Lichtraumdaten ist nach Richtlinie 883.7400 durchzuführen. Das mit der Bestandsdokumentation beauftragte Ingenieurbüro hat sich im Vorfeld der Messung mit der Abteilung Datenmanagement in Verbindung zu setzen, um die erforderlichen Schritte abzustimmen (Grundlagen für die Bestimmung der Nachbargleisbedingungen, Erfassungsrichtung Knoten-Kantenmodell aus DB-GIS, „Lü-Gleise“, Koordinaten). Die der Datenbankstruktur bei Datenmanagement entsprechenden Ergebnisse der Lichtraumbestandsdokumentation sind vom AN mit einer unterschriebenen Prüfungs- und Eignungsbestätigung an die Abteilung Datenmanagement zu übergeben.

Die Übergabe hat bis zum Zeitpunkt 07.09.2026 zu erfolgen.

0.2.33 Ergänzende Ausführungsbestimmungen

Soweit in der Leistungsbeschreibung auf Technische Spezifikationen, z.B. nationale Normen, mit denen Europäische Normen umgesetzt werden, europäische technische Zulassungen, gemeinsame technische Spezifikationen, Internationale Normen, Bezug genommen wird, werden auch ohne den ausdrücklichen Zusatz: „oder gleichwertig“ immer gleichwertige Technische Spezifikationen in Bezug genommen.

0.3 Einzelangaben bei Abweichungen von den ATV

keine besonderen Anmerkungen

0.4 Einzelangaben zu Nebenleistungen und besonderen Leistungen

0.4.1 Nebenleistungen

0.4.2 Besondere Leistungen

siehe Leistungsverzeichnis

0.5 Technische Bearbeitung

0.5.1 Ausführungsunterlagen

keine besonderen Anmerkungen, siehe auch BVB Pkt. 16.2 „Planunterlagen“

0.5.2 Bestandsunterlagen und Dokumentation

keine besonderen Anmerkungen

0.5.3 Bauzeitenplan (Konkretisierung zu BVB 16.2)

Bauablaufplan des Bieters/Betriebsablaufplan:

Mit Angebotsabgabe ist als Terminplanung der Bauablaufplan des Bieters (entspricht dem „Bauzeitenplan“ in den BVBs) in Form einer Zeit-Wege-Darstellung gemäß Ril 823, z. B. nach dem System der Sperrpausenoptimierung (SOG-Plan) - auf der Grundlage der Ausschreibungsunterlagen - einzureichen.

Bei der Planung der internen Baulogistik bzw. der beim AN ggf. zusätzlich beauftragten schienengebundene Transporte sind die Streckenöffnungs- und Pausenzeiten der betroffenen Betriebsstellen / Streckenabschnitte zu beachten. Diese sind im Infrastrukturregister der DB InfraGO AG (Internetauftritt der DB InfraGO AG: <http://www.dbinfrago.com/web/schiennennetz/netzzugang-und-regulierung/infrastrukturregister>) veröffentlicht.

Der Bauablaufplan ist mit aktualisiertem Stand zu den Besprechungen (T1 / T12) in jeweils 5-facher Ausfertigung vorzulegen. Des Weiteren ist der abschließend genehmigte Bauablaufplan ebenfalls in 5-facher Ausfertigung 2 Wochen vor Baubeginn als Datei und in Papierform gemäß Verteilerliste des AG zu verteilen.

In den jeweiligen Einheitspreisen der Bauleistungen sind weiterhin folgende Leistungen enthalten:

- Darstellung des Soll-Ist-Vergleiches im Bauablaufplan während der Bauausführung und Aufzeigen des kritischen Weges
- Erstellung und Dokumentation aller für die Abnahme gemäß Ril 824 erforderlichen Unterlagen und Erhebungen.

Betriebsablaufplan

Zum Zeitpunkt der T12-Besprechung (lt. Ril. 823.0150 Baudurchführungsbesprechung) muss der auf den vertraglich vereinbarten Bauzeitenplan abgestimmte, genehmigungsfähige Betriebsablaufplan vorliegen.